

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird

Gemäß § 9 Abs. 6 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, wird verordnet:

Die Burgenländische Mindeststandardverordnung, LGBl. Nr. 80/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 13/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

(1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 795 Euro;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 596 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 398 Euro;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 239 Euro;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 154 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 1 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. xx/xxxx, tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Am 28.10.2010 wurde vom Burgenländischen Landtag das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG), LGBl. Nr. 76/2010, beschlossen.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung tritt an die Stelle der offenen Sozialhilfe und hat als Ziel die verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung oder anderer sozialer Notlagen sowie die weitest gehende Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben.

Ausgangswert für die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Bgld. MSG ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung.

Für den monatlichen Mindeststandard für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gelten folgende Prozentsätze des Ausgangswerts:

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 100%;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 75%;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist 50%;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 30%;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 19,2%.

Die Mindeststandards Z 1 bis 3 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.

Ziel:

Durch die vorliegende Verordnung werden nun ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher

(§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Mindeststandards ab 1. Jänner 2013 errechnet.

Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung ist die betragsmäßige Festlegung der einzelnen Mindeststandards auf Grund der in § 9 Abs. 2 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes vorgegebenen Prozentsätze ab 1. Jänner 2013.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Kompetenzgrundlage:

Die Verordnung stützt sich auf § 9 Abs. 6 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz.

EU-Konformität:

Die vorliegende Verordnung widerspricht keiner EU-Bestimmung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen finanzieller Natur ergeben sich aufgrund der Erhöhung der Mindeststandards. Diese Mindeststandards sind an die Höhe des ASVG-Zulagenrichtsatzes geknüpft, sodass hier keine Einflussnahme seitens des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Verordnung werden nun ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher

(§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzu-
behaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze
entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Mindeststandards ab 1. Jänner 2013 errechnet.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

Aufgrund der in § 9 Abs. 2 Bgl. MSG festgelegten Prozentsätze werden ausgehend vom Ausgangswert
gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG die auf Euro-Beträge kaufmännisch gerundeten Beträge ab
1. Jänner 2012 festgesetzt.

Erhöhungen der Mindeststandards erfolgen entsprechend der Erhöhung des Ausgangswertes gem. § 293
Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG.

Zu § 4:

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.